

Politischer Tagesbericht.

In unserem gestrigen Hauptblatt wiesen wir bereits auf die neuesten Ansetzungen des Abg. Windthorst im Abgeordnetenhause von einem neuen Kulturkampf hin, der nach Meinung der kirchenpolitischen Wirren ausbrechen und den gegenwärtigen Streit an Umfang und Heftigkeit weit übersteigen werde, nämlich von dem Kampf um die Schule. Die Ultramontanen scheinen die Zeit bereits für gekommen zu halten, die Lösung für diesen Kampf anzugeben. In der Donnerstag-Sitzung des Abgeordnetenhauses, bei der Beratung des Gesetzesentwurfs über die Veranlassung der Schulreform, sog der Abg. Möller unter dem lauten Beifall seiner ultramontanen Freunde gegen den Schulung und das „Schulmonopol“ des Staates zu setzen, welches die Volksherrschaft des Staates und das nationale Interesse allein in den Vordergrund stelle. Aufhebung oder Einschränkung des Schulungswesens, Verminderung der Schulzeit, Durchführung der geistlichen Schulpflicht, insbesondere völlige Freiebung des Religionsunterrichts, Zulassung aller möglichen privaten, natürlich vorzugsweise geistlichen Schulen, ohne jede Ueberwachung und Controle seitens des Staates, das waren die nächsten Ziele, die der clericale Redner aufstellte. Auch die conservative Partei sühnte sich veranlaßt gegen diese Grundzüge zu protestiren und erklärten zu lassen, daß sie allen Verstreßungen stets entgegenzutreten werde, welche eine der Grundlagen unseres Staatswesens, den Schulung, besitzigen wollten. Es ist sehr zu beachten, wie offen und scharf das Centrum bereits mit seinen Vertheilungen hervorgetreten waag, die Herrschaft über die Schule zu gewinnen und den Staat aus seinem nach ultramontaner Ansicht angemessenen Recht auf die Schule zu verdrängen. Doch werden diese Verstreßungen hofentlich an dem gesunden Sinne aller das gute Recht des Staates vertretenden Parteien scheitern.

Dem Bundesrat ist, wie alljährlich, eine Uebersicht über die in dem letzten Jahre auf den deutschen Müntstätten erfolgten Ausprägungen von Reichsmünzen zugegangen. Die Neuprägungen im Jahre 1882 sind nicht von großem Belang gewesen; es wurden überhaupt nur Doppelkronen, Kronen und Ein-Markstücke geprägt. Die Dresdener Münze ruhte im vorigen Jahre; die Berliner prägte 655 102 Doppelkronen, 13 888 Kronen und 1 474 086 Ein-Markstücke, die Stuttgarter 3061 Doppelkronen und 25 210 Ein-Markstücke, die Karlsruher 458 859 Ein-Markstücke, die Darmstädter 109 280 Ein-Markstücke und die Hamburger 500 Doppelkronen und 397 593 Ein-Markstücke. Es wurden demnach überhaupt neu geprägt: 658 663 Stück Doppelkronen, 13 888 Stück Kronen und 2 692 026 Ein-Markstücke.

Der Revisor der Herrenhaus-Commission zur Vorbereitung der kirchenpolitischen Vorlage, Dr. Dernburg, hat folgenden Abänderungsantrag gestellt: „Die Commission wolle beschließen, den Art. 1 und 2 des Gesetzes folgende Gestalt zu geben, im Uebrigen den Entwurf unverändert anzunehmen: Art. 1. Aufgehoben wird die Verpflichtung der geistlichen Oberen zur Benennung I) berichtigten Candidaten, welchen ein geistliches Amt übertragen werden soll, sowie 2) berichtigten, welche als Lehrer oder zur Wahrungspflicht der Disciplin an den in § 9 des Gesetzes vom 11. Mai 1873 gedachten Anstalten angetreten werden sollen. Die Befugnis der genannten Aemter geschieht ohne Benennung rechtsfähig. Das Einmündigwerden des Staates ist aufgehoben.“ Der Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1874 ist aufgehoben.

Die Antwort des Rektors Maagen auf die in unserer gestrigen zweiten Ausgabe mitgetheilte Adresse der 63 Professoren lautet nach dem „N. N.“ folgendermaßen: „Vergeblich Herr!

Ich habe nicht daran gewagt, daß die das formale Recht des jeweiligen Rektors, seine Willkür im Landtage lediglich auf Grund seiner persönlichen Ansicht auszusprechen, anzuerkennen. Gleichmäßig beweist es aber, daß die neben diesen Rechten auch die Pflicht des Rektors nicht beschränkt werden, daß er, wo es unumvermeidlich für ihn wird, sich in einer Frage für oder wider zu entscheiden, nicht im Widerspruch zu den unter den Mitglieedern der Universität herrschenden Ansichten, die seine Befugnis sind. So aber ist der Fall. Ich sollte ein Bestehen billigen, das zu billigen ich nicht im Stande war. Ich sollte „Ja“ sagen, wo ich nur „Nein“ sagen konnte. Ich sollte eine Maßregel der Regierung als unpfeilig beschreiben, die in meinen Augen gefehlt war. Ich sollte schwagen, was für mich wohl war. Die in meiner Rede ausgesprochenen politischen und nationalen Ueberzeugungen, welche nicht zu theilen sie erklären, habe ich bereits gehabt, als ich im Jahre 1851 zum ersten Male nach Vesterreich kam, und als ich im Jahre 1856 hier ein zweites Mal zurückkehrte. Ich bin nicht weniger Ueberzeugener im Jahre 1883, als ich im bestimmten Anlaufe öffentlich hervorgetreten, ich habe jetzt keine Zeit über Ueberzeugung gehabt, sie laut und offen zu bekennen. Diese Ueberzeugungen bilden einen Theil meines Wesens. Ich erkenne sie, als ich von selbst erachtende und notwendige Ausflüsse der moralischen Bestimmung des Christenthums. Ich werde und sollte mit ihnen.

Wenn etwas mit der Erfüllung der Pflicht des Mannes, dem, was er als recht und wahr erkannt hat, nicht unabweisbar, in dem gegebenen Falle erschweren konnte, so ist es der Gehalt zu wissen, daß ich durch mein Wort mich mit den Auslegungen so vieler von mir verehrten Kollegen in Widerspruch setzte. Wien, 24. Juni 1883.

In ausgedehnter Hochachtung, Dr. Friedrich Maagen, d. B. Rektor der Wiener Universität. Das N. N. W. bezieht einem Mann, der so viele Wanklungen in seinem politischen und religiösen Bekenntnis durchgemacht habe, sich auf seine Ueberzeugungen zu verlassen und betont jene in diesem Falle unabweisliche Pflicht seiner Mandantur, der Wiener Universität, sich Wandel zurückzugeben. Das fordert die politische Ehrlichkeit und das Gesetz der „moralischen Weiterung des Christenthums“.

Aus Wien, 24. Juni, wird uns geschrieben: In kurzer Zeit dürfte ein schweres Unrecht, welches unter dem Regime der „Berufungsstreuen“ dem Protestantismus zugefügt worden ist, wieder gut gemacht werden. Von jeder geistlichen Protestanten in Oesterreich das Recht, ihre eigenen Schulen zu

halten und frei zu sein von allen Beiträgen für die Schulen anderer Konfessionen. Zu Beginn der konstitutionellen Ära, 1861, wurde ihnen dieses Recht neuerdings förmlich durch das kaiserliche Protestantenpatent gewährt, welches den Charakter eines Grundgesetzes trägt. Durch das liberale Volksschulgesetz von 1869 werden die Protestanten nachher, die Beiträge auch zu den öffentlichen Volksschulen zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob sie eigene konfessionelle Volksschulen erhalten, welche den staatlichen Vorschriften vollkommen entsprechen und demgemäß auch das Defensivrecht genießen. Man wollte die Protestanten durch finanziellen Druck zwingen, ihre Schulen aufzulösen und das ist leider auch zum großen Theile gelungen. Nicht weniger als hundertartig protestantische Schulen sind durch das liberale Volksschulgesetz von 1869 erloschen worden und die noch bestehende werden von gleicher Gefahr bedroht, die die protestantischen Gemeinden die Doppelzahl kaum länger zu ertragen vermögen. Wiederholt haben denn auch die protestantischen Kirchenvorstände bei dem Reichsrathe um Befreiung dieser Schulen petitionirt, aber die Liberalen haben bisher nicht Zeit gefunden, eine Einigung zu betreiben, durch welche ein Grundrecht der Herr. Protestanten förmlich vergemindert worden ist. Eine Weigerung, welche der Kultur- und Unterrichtsminister Baron Conrad in der Verhandlung über die Schulnovelle gethan, läßt darauf schließen, daß die Regierung die rechtsverdrängte Lage der Protestanten erlennt und nicht abgeneigt ist, Abhilfe zu schaffen. Es verlautet denn auch, daß sich die Protestanten demzufolge mit einer Petition an die Regierung wenden werden. Man darf sich der Hoffnung hingeben, daß das Ministerium wenigstens den Rath ergriffe werden, auch in dieser Richtung einen kühneren Maßstab der liberalen Partei zu befolgen.

Die Republik in Frankreich wirklich das den ganzen Staatsorganismus durchdringende und beherrschende Agens, eben hat sie ihren Ruhm überlebt und fristet ihre Existenz nur mehr von den glorreichen Reminiscenzen der Vergangenheit? Die gewöhnlichen Widersacher des republikanischen Regimes an sich kennen bekanntlich, daß Frankreich unter einem Ansehen als einem monarchischen System zu wirklichem Glück, zu dauernder innerer und äußerer Sicherheit gelangen könne; andere, einflussreiche politische Richtungen bekämpfen nur die gegenwärtige Form der Republik und verheißt sich Abmilderung von dem Zeitpunkte an, wo ihr eigenes Ideal verwirklicht worden sein wird. Neben oppositionellen Strömungen gegenüber obliegt dem am Staatsruhe liegenden Parlament die Pflicht, die in Kraft befindlichen Institutionen zu vertreten, um die Regierungsautorität zur Geltung zu bringen. Man mag es mit der ihnen selbst nur zu sehr bekannten Schwierigkeit der Situation entschuldigen, wenn sie in der Wahl ihrer zum Zweck führenden Mittel nicht sonderlich fruchtlos verfahren. Was hätte Herr Ferry, als er gegen bei der Einweisung des Volkshauses in Versailles die Bestrebte hielt, sonst wohl bewegen sollen, einen Verfallanspruch auf das Jahr 1879 mit der Abrechnung zu verknüpfen, das es Frankreich geleistet habe, wie das Recht und nicht der Gewalt triumphire. Demnach ist die französische Frage: La force prime le droit, die geistliche Ueberzeugung eines aus dem Zusammenhang er während der Konflikte, den Graf Schwerin damals in den Satz zuspitzte: „Wacht geht vor Recht!“ während er in Wirklichkeit ganz anders lautete, die monarchischen Rechte gerissen vorgelegenslos, und von den Gewandnissen unzulänglichem benutzt worden, um Europa und der Welt die Gerechtigkeith der französischen Sache im Organen zu dem gewaltthätigen Handeln Deutschlands möglichst grell zu insinuiren. Anders Dr. Ferry den omnibösen Sprachgebrauch des Chauvinismus adoptirte, machte er den Besonderegeplitteten eine Konfession, die, wohl vielleicht nur eine Verlesungskonfession, davon an charakteristischer Bezeichnung verliert. Uebrigens geht der weitere Verlauf der herrlichen Ausführungen, daß, wenn er auch den guten Willen haben mag, den expansionen und aggressiven Tendenzen der ersten Republik (s. gleichguthun, ihm die Kräfte dazu bis auf Weiteres vollständig ermanzen. Das indirekte Eingeständnis des Maßgels an Zusammenfall sowohl in den Kreisen der Exultate, als der Vegetative, als auch endlich im Volke selbst den den Republikanismen von heute ganz andere Pflichten und Beforderungen nahe, als solche des politischen Geheißes. Die Aera der Verfassungskämpfe ist in Frankreich noch keineswegs abgeschlossen, und ob die gegenwärtige Konstitution streng aus denselben hervorgehen wird, das waag Herr Ferry — der Schluß seiner geistlichen Rede betraut es — selber nicht unbedingt zu bejahen. In solchen Fällen muß dem Bedachungsgeantenn Letzteren, ist wieder eppornum noch staatslich gebändelt.

Aus London wird vom 26. Juni berichtet, daß das Oberhaus in der Spezialberatung den Gesetzentwurf über die Eeifigerei und in dritter Lesung die Bill betreffend die Dotationen für Lord Alcester und General Wolsey genehmigte. — Beachtenswert erklärte, daß er bei der letzten Beratung der Bill, durch welche die Ehe eines Wittwers mit seiner Schwägerin legalisirt wird, die Abweisung dieser Bill beantragte werden.

Bermischte Nachrichten.

Berlin, den 25. Juni.

Am 23. Juni. Heute Vormittag wurde Herr Gieseler, früher Staatsanwalt in Köln, welcher von der preussischen Regierung beurlaubt und in kürzliche Dienste getreten war und gegenwärtig eine Dienstleistung als Premier-Lieutenant der Artillerie in Waßn ableistet, auf der Fremdenliste hierseits vom Kaiser argeprochen, der sich einige Zeit hultvollst mit demselben unterhielt.

Der „Reichs-Anzeiger“ veröffentlicht eine Bekanntmachung betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883, in dreißig Paragraphen. Die allgemeinen Bestimmungen der Bekanntmachung lauten wie folgt:

Der Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbeordnung vom 2. Juni 1869 sind die Bestimmungen, wie folgt: 1. Centralbehörden, welche Approbationen erteilen. § 1. Zur Ertheilung der Approbation als Arzt für das Reichsgesetz sind befugt: 1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesoberbehörden haben, mitbin zur Zeit die zuständigen Ministerien des königreichs Preußen, des königreichs

Preußen, des königreichs Sachsen, des königreichs Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, des Großherzogthums Mecklenburg, Schwern und in Gemeinshaft die Ministerien des Großherzogthums Sachsen und der kaiserlichen Herzogthümer; 2) das Ministerium für Geisig-Verwaltung. Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt. B. Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Arzt.

§ 2. Die Approbation wird demjenigen erteilt, welcher die ärztliche Prüfung vollständig bestanden hat. § 3. Die Prüfung kann vor jeder ärztlichen Prüfungskommission bei einer Universität des deutschen Reichs abgelegt werden. Die Kommission einschließlich des Vorsitzenden und eines Stellvertreters wird von der zuständigen Behörde (§ 1) für jedes Prüfungsjahr (§ 4) mit 12 bis 14 Mitgliedern der medizinischen Fakultät der betreffenden Universität aus geeigneten Fachmännern ernannt. Der Vorsitzende leitet die Prüfung, ist berechtigt, derselben in allen Abtheilungen beizutreten, achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung genau befolgt werden, ordnet bei vorübergehender Beurlaubung eines Mitgliedes dessen Stellvertretung an, berichtigt unmittelbar nach dem Schluß jedes Prüfungsjahres der vorgelegten Behörde über die Thätigkeit der Kommission und legt Rechnung über die Gebühren. § 4. Die Prüfungen beginnen jährlich im November und sollen nicht über Mitte Juli des folgenden Jahres ausgedehnt werden. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind bei der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum 1. November jedes Jahres einzureichen. Der Prüfungsvorsitzende hat die Anträge zu prüfen und ein Verzeichniß derer zu fertigen, welche die vorgeschriebene Eignung zu demselben bedürfen, bedürfen für die Zulassung zur Prüfung in dem laufenden Prüfungsjahre einer besonderen Genehmigung, welche nur ausnahmsweise und jedoch nur dann erteilt wird, wenn die Medizin bis zum 1. April erfolgt ist. Der Werbung sind in Art. 137 beizufügen: 1) das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs. Das Zeugniß der Reife von einem humanistischen Gymnasium des Deutschen Reichs darf nur ausnahmsweise als ausreißend erachtet werden; 2) der durch Universitäts-Abgangzeugnisse zu führende Nachweis eines vollständigen Studiums von mindestens neun Semestern auf Universitäten des Deutschen Reichs. Nur ausnahmsweise darf das vollständige Studium auf einer Universität außerhalb des Deutschen Reichs oder die einem Universitätsstudium gleichetzte Zeit theilweise oder ganz in Anrechnung gebracht werden; 3) der Nachweis, daß der Kandidat bei einer Universität des Deutschen Reichs die ärztliche Vorprüfung vollständig bestanden und demnach noch mindestens ein halbjähriges ärztliches Praktikum vollständig bestanden und ein halbjähriges ärztliches Praktikum bestanden; 4) der durch besondere Zeugnisse der klinischen Disziplinen geführte Nachweis, daß der Kandidat mindestens ein Jahr halbjährig hindurch an der chirurgischen, medizinischen und geburtsärztlichen Klinik als Praktikant theilgenommen, mindestens zwei Semestre in Gegenwart der Vorleser der Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie und Geburtshilfe, die chirurgische, ophthalmologische, chirurgische und die mechanische Prüfung; VI. die geburtsärztlich-gynäkologische Prüfung; VI. die Prüfung in der Hygiene.

§ 26. Dem Reichsanwalt werden von der Behörde (§ 1) Berichtsbücher in den abgelaufenen Prüfungsjahren Approbation mit den Prüfungsakten einreichend. Die letzteren werden der Behörde zurückgegeben. C. Dispositionen. § 27. Ueber Zulassung der §§ 4 Absatz 3, Absatz 4iffer 1 und 2, 20 Absatz 4 und § 29 vorgeschriebenen Ausweisen entscheidet der Reichsanwalt in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde (§ 1). D. Schul- und Ueberlegungsbestimmungen. § 28. Die Prüfung umfasst folgende Abtheilungen: I. die anatomische Prüfung; II. die physiologische Prüfung; III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie; IV. die Prüfung in der allgemeinen Pathologie; V. die Ueberlegungsprüfung; VI. die mechanische Prüfung; VII. die geburtsärztlich-gynäkologische Prüfung; VIII. die Prüfung in der Hygiene.

§ 28. Dem Reichsanwalt werden von der Behörde (§ 1) Berichtsbücher in den abgelaufenen Prüfungsjahren Approbation mit den Prüfungsakten einreichend. Die letzteren werden der Behörde zurückgegeben. C. Dispositionen. § 27. Ueber Zulassung der §§ 4 Absatz 3, Absatz 4iffer 1 und 2, 20 Absatz 4 und § 29 vorgeschriebenen Ausweisen entscheidet der Reichsanwalt in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde (§ 1).

D. Schul- und Ueberlegungsbestimmungen. § 28. Die Prüfung umfasst folgende Abtheilungen: I. die anatomische Prüfung; II. die physiologische Prüfung; III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie; IV. die Prüfung in der allgemeinen Pathologie; V. die Ueberlegungsprüfung; VI. die mechanische Prüfung; VII. die geburtsärztlich-gynäkologische Prüfung; VIII. die Prüfung in der Hygiene.

§ 26. Dem Reichsanwalt werden von der Behörde (§ 1) Berichtsbücher in den abgelaufenen Prüfungsjahren Approbation mit den Prüfungsakten einreichend. Die letzteren werden der Behörde zurückgegeben. C. Dispositionen. § 27. Ueber Zulassung der §§ 4 Absatz 3, Absatz 4iffer 1 und 2, 20 Absatz 4 und § 29 vorgeschriebenen Ausweisen entscheidet der Reichsanwalt in Uebereinstimmung mit der zuständigen Landes-Centralbehörde (§ 1).

D. Schul- und Ueberlegungsbestimmungen. § 28. Die Prüfung umfasst folgende Abtheilungen: I. die anatomische Prüfung; II. die physiologische Prüfung; III. die Prüfung in der pathologischen Anatomie; IV. die Prüfung in der allgemeinen Pathologie; V. die Ueberlegungsprüfung; VI. die mechanische Prüfung; VII. die geburtsärztlich-gynäkologische Prüfung; VIII. die Prüfung in der Hygiene.

— Ueunter dem Protectorate des Kaisers (lebende, König Wilhelm-Stiftung für hülfsbedürftige erwachsene Beamtenkinder) hat ihre Thätigkeit im November 1881 begonnen und seitdem recht erfolgreich gewirkt. Sie beruht fast ausschließlich im Zweck an erwachsene Lehrer verstorbenen preussischer Staatsbeamten, welche unweiblicher und unvorfort geliebten sind, zur Unterstüzung der Noth-Unterstützungen zu zahlen, und bei nachgewiesener Befähigung hülfsbedürftigen Beamtenkindern Stipendien zur Ausbildung in einem wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Fache zu erteilen. Das Stiftungsgewerbe beträgt nach dem letzten veröffentlichten ersten Geschäftsberichte 172 300 M. in Effekten und 482 400 M. in bar. Das Stipendium beträgt an 108 Beamtenkinder 21 Tausend von höheren und 87 von Subalternbeamten, zusammen 6020 M. an Unterstützungen in Einzelbeträgen, zusammen 30—100 M. An 8 Bewerberinnen wurden außerdem Stipendien im Betrage von 775 M. gewährt. Das Vermögen ist durch freiwillige Beiträge erhalten. Einzahlungen von Wohlthätern erfolgen am besten durch königl. Kassen mittelst Kassenanweisung auf die General-Contostelle, oder durch Ueberweisung auf Giroconto bei der Reichsbank an die Haupt-Contostellungsstelle. Unterstützungs-gesuche sind an die Curatorium der König Wilhelm-Stiftung für erwachsene Beamtenkinder in Berlin zu richten.

— Aus dem Leben des verstorbenen Epistlers Reuter wird folgendes mitgetheilt: Reuter war in der Gerichtssecretariats zu Halle a. S. beschäftigt gewesen und hatte







